

Sehr geehrter Herr Dr. Lemke,

erst einmal zu meiner Person: Ich heie Rdiger Matzellus und bin seit kurzem 1. Vorsitzender des Kreissportfischerverbandes Steinburg und vertrete 25 Vereine mit knapp 5.000 Anglern.

Ich habe interessiert Ihre aktuellen Ausfhrungen zum tierschutzgerechtem Umgang mit geangelten Fischen gelesen. Im Groen und Ganzen folge ich Ihren Ausfhrungen und habe den § 39 auch im Prinzip so verstanden. Dass man als Angler manchmal gerne etwas anderes htte und gerne freier wre, liegt glaube ich in der Natur des Menschen, wir werden aber natrlich die gesetzlichen Vorgaben beachten und dementsprechend tierschutzgerecht handeln, das verlangen schon unsere Satzungen.

Beim Lesen auf Seite 3 Ihrer Ausfhrungen haben Sie auf Seite 3 einen Hinweis gegeben, zu diesem Hinweis stellen sich mir, den Anglern und insbesondere den Vereinen und deren Vorstnden ein paar Fragen.

Sie schreiben, dass unter „gewissen Rahmenbedingungen“ die Inhaber eines Fischereirechtes (was in der Regel die Vereine fr ihre gepachteten oder in Eigentum befindlichen Gewsser haben) in Binnengewssern die bestehenden Regelungen zur Hege verschrfen, also hhere Mindestmae festlegen und Schonzeiten verlngern knnen. Sie grenzen das allerdings dadurch ein, dass dafr eine objektive Begrndung vorliegen muss und Sie in Zweifelfllen beratend zur Seite stehen.

1. Was verstehen Sie genau unter „gewissen Rahmenbedingungen und wie hat eine objektive Begrndung auszusehen bzw. wie muss man zu dieser Begrndung kommen, um die Regelungen verschrfen zu knnen, aber nicht mit den gesetzlichen Regelungen in Konflikt zu geraten.
2. Muss man dabei zwischen offenen Gewssern (Hegeplanpflichtig) und geschlossenen Gewssern (i.d.R. keine Hegeplanpflicht) unterscheiden?
3. Mus man eventuell zwischen Massenfischarten wie Rotaugen, Brassens, Barschen und den anderen Fischen wie Hecht, Zander, Karpfen usw. unterscheiden?
4. Wie sieht es aus, wenn man eventuell sogar Weifische besetzt und nur fr Gemeinschaftsfischen Mindestmae festlegt?
5. Darf man als Verein fr alle Gewsser (egal, ob offen oder geschlossen) pauschale Verschrfungen festlegen (ist aus praktikabilittsgrnden fast in allen Vereinen so, damit man ein Erlaubnisschein fr alle Gewsser nutzen kann), oder ist jedes Gewsser im Einzelnen zu beurteilen und es msste fr jedes Gewsser einzelne Erlaubnisscheine geben?

Herr Robert Vollborn vom Landessportfischerverband SH, Hat zu dem Thema auch schon einmal allgemeine Hinweise gegeben, die ich Ihnen einmal als Anlage beifge, in denen er dazu schreibt, es sei mglich und besser sich fr abweichende Regelungen eine Genehmigung der Fischereibehrde einzuholen.

Wrden sie fr so eine Genehmigung zum rechtlichen Schutz der Vereine pldieren und sollte man die Begrndung fr Abweichungen im Kopf haben oder mssen diese eventuell sogar schriftlich vorliegen?

Gibt es hier eventuell Unterschiede zu hegeplanpflichtigen Gewssern und Gewssern, die nicht der Hegeplanpflicht unterliegen, was eine Genehmigung Ihrer Behrde betrifft?

Vielen Dank schon einmal im Voraus fr Ihre Mhe. Es wre schn, wenn Sie mir die Erlaubnis erteilen wrden, Ihre Antworten bei Bedarf an die Vereinsvorsitzenden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Gren
Rdiger Matzellus